



ATHLETENVEREINBARUNG

ZWISCHEN

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Kader: _____

und der

DEUTSCHEN TAEKWONDO UNION E.V.

vertreten durch

den Präsidenten und den Vizepräsidenten

Präambel

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Taekwondo Union (DTU) und den Mitgliedern der Bundeskader wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

1. Rechtsgrundlagen

Der/die Athlet/-in erkennt die Regelung der DTU - Satzung, der DTU - Wettkampfordnung, der DTU - Ordnung für den Leistungsausschuss und das Wettkampfkader, der Rechtsordnung der Deutschen Taekwondo Union sowie die Doping-Bestimmungen des Deutscher Olympischer Sportbund (Rahmen-Richtlinien des DOSB zur Bekämpfung des Dopings nebst Doping-Kontroll-System) und die WTF - Bestimmungen, einschließlich der Doping-Regularien der WTF sowie die Bestimmungen der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und WADA (World Anti Doping Agentur) im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Taekwondosportes. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für Taekwondo als Wettkampfsportart. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Geschäftsstelle der Deutschen Taekwondo Union eingesehen werden oder wird dem/der Athlet/-in auf gesonderte Anforderung übersandt.

2. Leistungen der Deutschen Taekwondo Union

Die Deutsche Taekwondo Union verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen sicherzustellen und dem/der Athlet/-in im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren.

2.1 Training und Ausbildung

Der/die Athlet/-in wird als Mitglied eines Bundeskaders betreut. Hierfür stellt die Deutsche Taekwondo Union im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte DTU - Trainer zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt die Deutsche Taekwondo Union im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

2.2 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft

2.2.1 Die Deutsche Taekwondo Union nominiert den/die Athlet/-in für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der Ordnung für den Leistungsausschuss und das Wettkampfkader. Die Jahresplanung (vorläufig) wird grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem/der Athlet/-in zur Kenntnis gegeben.

2.2.2 Die Deutsche Taekwondo Union trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des/der Athlet/-in zur Nationalmannschaft im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

2.2.3 Die Deutsche Taekwondo Union stellt dem/der Athlet/-in die vom offiziellen Ausrüster der Nationalmannschaft gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung (Dobok) zur Verfügung.

2.3 Interessenvertretung

- 2.3.1 Die Deutsche Taekwondo Union ermöglicht dem/der Athlet/-in, vertreten durch die gewählten Athleten/-innen-Sprecher, in allen den Bundeskadern und der Nationalmannschaft betreffenden Fragen ein Mitspracherecht. Der/die Athleten/-innen-Sprecher oder sein Vertreter ist Mitglied im Leistungsausschuss.
- 2.3.2 Die Deutsche Taekwondo Union bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems u.a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische / physische Betreuung).
- 2.3.3 Die Deutsche Taekwondo Union übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

3. Kaderzugehörigkeit

3.1 Mitgliedschaft im Bundeskader

- 3.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader der Deutschen Taekwondo Union wird durch „15. Ordnung für den Leistungsausschuss und den Wettkampfkader der Deutschen Taekwondo Union“ geregelt und dem/der Athlet/-in zur Kenntnis gegeben.
- 3.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Teilnahme an allen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der DTU - Jahresplanung, zu der eine Einladung/ Nominierung erfolgt.
 - b) Ständige Teilnahme am Bundesstützpunkttraining im jeweiligen Bundesstützpunkt. Die Zuweisung der/die Athlet/-in zu den Bundesstützpunkten erfolgt in Absprache mit den Spartenbundestrainern.
 - c) Teilnahme an allen leistungsdiagnostischen Maßnahmen der Deutschen Taekwondo Union, zu der eine Einladung erfolgt.
 - d) Durchgängige, schriftliche Trainingsdatenprotokollierung entsprechend den Vorgaben der Spartenbundestrainer, durch die Führung eines Trainingstagebuches.
 - e) Regelmäßige Inanspruchnahme einer medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung; der Sportler hat dieses schriftlich zu protokollieren und auf Verlangen dem zuständigen Bundestrainer und dem Sportdirektor vorzulegen.
 - f) Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens.

3.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

- 3.2.1 Die Deutsche Taekwondo Union legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athlet/-in im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

- 3.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. *im offiziellen Aufwärmbereich*), sowie für Siegerehrungen, offizielle und vom Verband organisierte Pressekonferenzen / Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.
- 3.2.3 Der/die Athlet/-in verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen der Deutschen Taekwondo Union im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.
- 3.2.4 Der/die Athlet/-in erklärt sich damit einverstanden, dass die Deutsche Taekwondo Union Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Taekwondo Union unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.
- 3.2.5 Der/die Athlet/-in haben dafür Sorge zu tragen, dass der Reisepass, der DTU – Pass und der Kukkiwonausweis vorhanden und gültig ist.
- 3.2.6 Der/die Athlet/-in haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anschrift und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Anschrift der DTU bekannt und auf dem neuesten Stand sind.

4. Vertragsverletzungen

4.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der/die Athlet/-in bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung nur für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit bis zu 500 €.

4.2 Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Diese Vertragsstrafe kann umfassen:

- Geldstrafe
- Ausschluss aus dem Bundeskader für das laufende Jahr
- Nichtberücksichtigung für Einsätze der Nationalmannschaft

Einen Antrag auf Verhängung der Vertragsstrafe kann jede Vertragspartei stellen. Für den Rechtsweg gilt Ziffer 6.

4.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

5. Anti-Doping / NADA

Die Hinweise und die Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Anti-Doping Regeln werden durch die Antidopingkommission den Kadermitgliedern erläutert. Für Fragen in Bezug auf Medikamente ist der Verbandsarzt der Ansprechpartner.

Meldepflichten der Athleten des nationalen Testpools

Athleten/-innen, die Mitglieder im Testpool sind, sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen.

Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

Im Einzelnen haben die Athleten, die Mitglieder des nationalen Testpools sind, die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en)
- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingspläne)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern
- telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort .

Der/die Athlet/in muss durch seine/ihre Abmeldungen sicherstellen, dass er zu jeder Zeit entsprechend den Vorgaben dieses Regelwerkes durch die Dopingkontrollen der NADA oder anderer Organisationen kontrolliert werden kann.

Abwesenheitsanzeigen und Änderungen der persönlichen Daten müssen entsprechend den Richtlinien des Art.6 NADC rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise direkt in das NADA-Xtra.NET/ ADAMS online eingefügt werden.

Bei Vorliegen eines Missed Test wird dem Verband, dem der Athlet angehört, entsprechend §5 Abs.8 der Trainingskontrollvereinbarung, Art. 6.1.6. NADC 90.-€ in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind durch den Athleten zu tragen.

Bei Teilnahme an Kadermaßnahmen, Turnieren und/oder Lehrgängen erfolgt die Abmeldung bei der NADA gesammelt durch die DTU.

Der Athlet ist persönlich für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Weitergabe der Unterlagen verantwortlich, auch wenn er die Datenpflege über Dritte bearbeiten lässt.

6. Rechtsweg

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist.

Die DTU wird grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsausschuss anrufen. Sie wird den/der Athlet/-in vorher unter Fristsetzung Gelegenheit geben, der Anrufung des Rechtsausschusses zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird der ordentliche Rechtsweg beschritten.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie erfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.

7. Zeitliche Geltung

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich unter Angabe von Gründen durch eine Partei bis zum 30.11. des laufenden Jahres gekündigt wird. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang beim Vertragspartner.

Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die eventuell unwirksamen Regelungen durch sinngemäße Bestimmungen zu ersetzen.
- 8.2 Die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen (gemäß 1.) wurden in der neusten Fassung dem Sportler zur Kenntnis gebracht.

Fürth, den _____

Präsident

Vizepräsident

(Athlet/-in)

bei Minderjährigen Unterschrift
des/der Erziehungsberechtigten